



Pool Bio-Futtergetreide

Ziel

Das in den Pool gelieferte inländische Bio-Futtergetreide wird gemäss nachfolgenden Bestimmungen auf die BIO SUISSE lizenzierten Futtermühlen (Mischfutterhersteller) verteilt.

Mögliche Benachteiligungen wegen Preisdifferenzen zwischen Import- und Inlandgetreide sollen dadurch ausgeglichen werden.

Vorgabe ist, dass das inländische Bio-Futtergetreide zu den Produzentenrichtpreisen übernommen wird.

Die Getreidekoordination soll mit einem minimalen Kosten- und Administrationsaufwand arbeiten, es wird daher von **allen** Beteiligten Flexibilität und faires Verhalten eingefordert.

Massnahmen / Bestimmungen

1. BIO SUISSE errichtet einen Pool Bio-Futtergetreide mit einer Koordinationsstelle für den mengenmässigen Ausgleich der Anteile inländischen Bio-Futtergetreides zwischen den Mischfutterherstellern. Sie erteilt dazu einen Leistungsauftrag an eine Koordinationsstelle. Jetziger Koordinationsleiter ist Niklaus Steiner, c/o Biofarm, Kleindietwil.
2. **Grundlage** für die gleichmässige Verteilung unter den Mischfutterherstellern bilden die **gesamte Handels- und Lohnverarbeitungs menge** an inländischem Bio-Futtergetreide (vom 1. Juli bis zum 30. Juni) und der **Gesamtbedarf von Getreide und Körnerleguminosen** der Futtermühlen (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Als **Poolmenge** gilt diejenige inländische Bio-Futtergetreidemenge (Knospe und Umstellqualität), die per Ende Dezember von keinem Mischfutterhersteller übernommen, resp. von den Sammelstellen als noch nicht verkauft gemeldet wird.
3. Die poolberechtigten Kulturen werden an der Mai-Sitzung (Preisrunde Bio-Futtergetreide) festgelegt.
4. Berechtig in den Pool zu liefern sind lizenzierte Getreidesammelstellen, welche zum Richtpreis keinen Käufer finden und Mischfutterhersteller, die den festgelegten (mutmasslich nötigen) Inlandanteil überschritten haben oder mit hoher Sicherheit überschreiten werden. **Eine Pflicht, Ware in den Pool zu geben, besteht nicht.** Für diese Mengen besteht Koordinationsbedarf. Für Ware, die nach dem 31. Dezember gemeldet wird, besteht kein Anrecht auf Poolvermarktung.
5. Verpflichtet **aus** dem Pool Ware zu übernehmen sind jene Mischfutterhersteller, die den festgelegten (mutmasslich nötigen) Inlandanteil nicht erreicht haben oder mit hoher Sicherheit nicht erreichen werden. **Ein Recht, Ware aus dem Pool zu erhalten, besteht nicht.** Bei **ausserordentlichen Angebots- und Preissituationen**, oder wenn der durchschnittliche Importpreis im betreffenden Getreidejahr höher liegt als der durchschnittliche Inlandpreis, können Mischfutterhersteller mit einem unter dem Durchschnitt liegenden Inlandanteil einen Anspruch aus dem Pool geltend machen. Die Details werden durch die Fachgruppe geregelt.
6. Aus Kosten- oder Logistikgründen kann die Koordinationsstelle anstatt einem mengenmässigen Ausgleich auch monetäre Ausgleichsmassnahmen oder einen Abtausch von Import- und Inlandware vorschlagen, bzw. Poollieferanten und Poolbezüger „kurzschliessen“.



7. Das gute Funktionieren des Pools erfordert von den Poollieferanten eine angemessene Gewichtung der Vorteile von Inlandware gegenüber Importware (Kundenbindung, Vorsteuerabzug, Frachtvorteile u. a.) und eine ausgewogene Zusammensetzung der in den Pool zu gebenden Ware (Produkt, Qualität gemäss Übernahmebedingungen, Umstell-/Vollknope etc.).
8. Der **provisorische Prozentanteil Schweizerware** wird an der Maisitzung für die bevorstehende Getreidekampagne festgesetzt. Als Basis dient die Erhebung per Ende des Vorjahres (Kalenderjahr) und die laufenden Erfahrungen. Aufgrund der Erntesituation (Ertrag, Auswuchs, etc.) überprüft die Fachgruppe per Ende August den Prozentanteil und kommuniziert allfällige Anpassungen an die Mischfutterhersteller.
9. Der **definitive Prozentanteil Schweizerware** wird auf Basis der Erhebung per Ende Jahr durch die Fachgruppe bis spätestens Ende Februar bestimmt und an die Mischfutterhersteller mitgeteilt. Sammelstellen melden das bis Ende Jahr nicht vermarktete Bio-Futtergetreide; Mischfutterhersteller melden ihren Bedarf an Bio-Futtergetreide auf Basis der Jahres-Mischfutterproduktion per Ende Dezember und der bis zu diesem Datum übernommenen Menge Inland Bio-Futtergetreide.
10. Die Einhaltung der festgelegten Inlandanteile wird durch die Kontrollorganisation anlässlich der Lizenznehmerkontrolle überprüft. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Ein Beitrag für den Zusatzaufwand der Kontrolle von Fr. 150.- pro lizenzierten Mischfutterhersteller wird aus dem Pool rückvergütet.
11. Eine paritätisch zusammengesetzte **Fachgruppe** ist zuständig für Pool-Entscheide und formuliert Anträge zu Handen der Fachkommission und der Preisrunde Bio-Futtergetreide (z.B. Festsetzung % Anteil Inlandware, Importabschöpfung). Die Fachgruppe besteht aus 5 Personen und ist wie folgt zusammengesetzt: Dem Poolleiter (von Amtes wegen und gleichzeitig als Mitglied der BIO SUISSE Fachkommission Ackerkulturen). Einem weiteren Mitglied der BIO SUISSE Fachkommission Ackerkulturen (wird durch die Kommission bestimmt). Zwei Vertretern der Mischfutterhersteller und des Getreidehandels (werden an der Mai-Sitzung durch die anwesenden Lizenznehmer jeweils für vier Jahre bestimmt). Dem Produktmanager Ackerkulturen der BIO SUISSE. Die Fachgruppe waltet auch als Ombudsstelle bei irgendwelchen, diesen Pool betreffenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten, sie ist Ansprechpartnerin der Koordinationsstelle.
12. Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für das gesamte Poolmanagement (Daten bei Lizenznehmern erheben, Poolmenge erheben, Zuteilungen machen, Kommunikation, Berichterstattung, Preisempfehlungen bei bilateralen Absprachen, Meldung an BIO SUISSE von Lizenznehmern, die ihre Inlandpflichtmenge nicht übernommen haben, u. a. Die Koordinationsstelle erstellt zu Handen der Lizenznehmer und Sammelstellen vor der Ernte eine Liste über abgebende (Anbieter) und nachfragende Stellen (Nachfrager). Diese Liste wird *ohne* Mengenangaben erstellt. Damit soll Transparenz geschaffen werden mit dem Ziel, eine möglichst grosse Menge an inländischem Bio-Futtergetreide direkt, unmittelbar nach der Ernte und ohne den Pool zu belasten bei den Mischfutterherstellern zu platzieren.
13. Das Poolgetreide wird zu Richtpreisen ab Sammelstelle/Mühle gehandelt. Ein Zins- und Lagergeldzuschlag von Fr. -.50 /dt und Monat kann für Futtergetreide ab dem 1. Oktober und für Mais ab dem 1. Januar verrechnet werden (gilt auch beim monetären Ausgleich). Der Abgeber rechnet in der Regel mit dem Übernehmer direkt ab.



14. Mischfutterhersteller, die sich bei einer offensichtlichen Unterdeckung an inländischem Bio-Futtergetreide nicht aktiv und rechtzeitig selber um einen Ausgleich (physisch oder monetär) bemühen oder die Übernahme der Pflichtmenge aus dem Pool verweigern, werden auf Antrag der Fachgruppe von der BIO SUISSE verwarnet. Nach 2 Verwarnungen wird der Lizenzvertrag gekündigt. Kündigungen werden im „bio aktuell„ veröffentlicht. Auf eine Verwarnung kann verzichtet werden, wenn der Mischfutterhersteller ohne eigenes Verschulden (z.B. unklare Angebotslage oder fehlende Angebote im Pool) die Pflicht nicht erfüllen konnte. Der mengenmässige Ausgleich der Fehlmenge (Malus) ist in jedem Fall im Folgejahr zu realisieren.
15. Mischfutterhersteller, deren Uebernahmемenge von inländischem Bio-Futtergetreide über dem festgesetzten Inlandanteil liegt, können einen Bonus von max. 5 %, bezogen auf die übernommene Menge des Vorjahres, auf das Folgejahr übertragen.
16. Eine Mischfutterhersteller, der zugleich auch Sammelstelle ist, muss akzeptieren, dass ihre Sammelstellen-Kunden das Bio-Mischfutter von einem andern Lizenznehmer beziehen können.
17. Lizenznehmer, die Bio-Futtergetreide aus dem Pool übernehmen müssen, erhalten keine Produzentenliste mitgeliefert.
18. Die Kosten der Koordinationsstelle und der Fachgruppe werden durch eine Abschöpfung auf dem importierten Bio-Futtergetreide finanziert. Der Poolleiter hat die Kompetenz in speziellen Fällen Transport- und Vermarktungsbeiträge zu Lasten der Poolkasse auszurichten. Diese Beiträge unterliegen einmal jährlich der Kontrolle durch die Fachgruppe. Die Koordinationsstelle erstellt jährlich eine Abrechnung zu Handen der BIO SUISSE. Das Pflichtenheft, die Kompetenzen und die Finanzierung der Koordinationsstelle sind im Leistungsauftrag der BIO SUISSE festgelegt.

Beschluss BIO SUISSE Vorstand; Sitzung 12. 5. 2004

Besprochen und verabschiedet durch die Preisrunde Bio-Futtergetreide vom 25. 5. 2004; Revision 1: 25.5.2005; Revision 2: 30.5.2007; Revision 3: 28.5.2009